

### **§ 3 Zweck des Generalaktenplans**

<sup>1</sup>Durch den Generalaktenplan soll die einheitliche Führung der Generalakten bei allen Justizbehörden und damit zugleich eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs erreicht werden. <sup>2</sup>Diesem Ziele dienen

- a) die Aufstellung der Generalaktenverzeichnisse der einzelnen Behörden auf der Grundlage des Generalaktenplanes (§ 5),
- b) die Verwendung des Aktenzeichens bei der Bildung der Geschäftsnummer (§ 7) und
- c) die Unterbringung der Vorgänge bei den Akten, deren Aktenzeichen in der Geschäftsnummer des eingehenden Schriftstücks enthalten ist, nach näherer Bestimmung des § 8 Abs. 3.